



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 2012

Nummer 16

| Glied.-Nr. | Datum       | Inhalt  | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 2005       | 22. 6. 2012 | Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden . . . . .  | 273   |
| 2011       | 26. 6. 2012 | 22. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . .  | 264   |
| 216        | 6. 7. 2012  | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes . . .   | 275   |
|            | 8. 5. 2012  | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wegen der Behauptung der Stadt Altena und 90 weiterer Städte und Gemeinden, das Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeitragung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes NRW in Folge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW) vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127 ff.) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung . . . . . | 274   |
|            | 28. 6. 2012 | 75. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan – GEP 99) im Gebiet des Kreises Mettmann, im Gebiet der Stadt Velbert . . . . .   | 274   |
|            | 5. 7. 2012  | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2012/2013 . . . . .   | 275   |

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

**Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2012, ist ab Mitte August 2012 erhältlich.**

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

**22. Verordnung zur Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung  
Vom 26. Juni 2012**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 595), wird wie folgt geändert:

**A.**

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift „In- und Außer-Kraft-Treten“ wird durch die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Bei Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

**B.**

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

2. In der Tarifstelle 1.1.2 wird die Angabe „Atomgesetzes (AtG)“ gestrichen und die Angabe „Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG)“ durch die Angabe „Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)“ ersetzt.
3. Nach der Tarifstelle 1.1.7.2 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
 

„1.1.8  
Amtshandlungen zur Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der jeweils geltenden Fassung

1.1.8.1  
Kontrolle von Produkten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 4 ProdSG, soweit die Kontrolle ergeben hat, dass das Produkt die Anforderungen des Abschnittes 2 des ProdSG nicht erfüllt

1.1.8.1.1  
Personalkosten je angefangene 15 Minuten (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit) sind nach den Stundensätzen zu berechnen, die im RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Juli 2011 (MBL. NRW. S. 241) für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören

1.1.8.1.2  
Pauschale Wegstreckenentschädigung  
Gebühr: Euro 20“.
4. In der Tarifstelle 8.1.1 werden jeweils in der Gebührenzeile die nachfolgenden Angaben ersetzt:
 

„Euro 67“ durch „Euro 72“;  
„Euro 52“ durch „Euro 56“;  
„Euro 43“ durch „Euro 46“;  
„Euro 33“ durch „Euro 34“.
5. In der Tarifstelle 8.1.2 werden jeweils in der Gebührenzeile die nachfolgenden Angaben ersetzt:
 

„Euro 67“ durch „Euro 72“;  
„Euro 52“ durch „Euro 56“;  
„Euro 43“ durch „Euro 46“;  
„Euro 33“ durch „Euro 34“.
6. Die Tarifstelle 8.1.4.1 wird aufgehoben.
7. Die Tarifstelle 8.1.4.2 wird aufgehoben.
8. In der Tarifstelle 8.1.4.3 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 25 bis 150“ durch die Angabe „Euro 30 bis 200“ ersetzt.
9. Die Tarifstelle 8.1.4.4 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Buchstabe a wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 75“ durch die Angabe „Euro 90“ ersetzt.
  - b) Bei Buchstabe b wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 75 bis 300“ durch die Angabe „Euro 90 bis 450“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 8.1.4.5 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 75 bis 300“ durch die Angabe „Euro 90 bis 450“ ersetzt.
11. In der Tarifstelle 8.1.4.6 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 75 bis 300“ durch die Angabe „Euro 90 bis 450“ ersetzt.
12. In der Tarifstelle 8.1.4.7 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 150 bis 700“ durch die Angabe „Euro 180 bis 1 200“ ersetzt.
13. In der Tarifstelle 8.1.4.8 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 25 bis 200“ durch die Angabe „Euro 25 bis 400“ ersetzt.
14. In der Tarifstelle 8.1.4.9 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 75 bis 300“ durch die Angabe „Euro 90 bis 450“ ersetzt.
15. In der Tarifstelle 8.1.4.10 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 75 bis 300“ durch die Angabe „Euro 90 bis 400“ ersetzt.
16. In der Tarifstelle 8.1.4.11 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 50 bis 300“ durch die Angabe „Euro 70 bis 450“ ersetzt.
17. In der Tarifstelle 8.1.4.12 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 20“ durch die Angabe „Euro 30“ ersetzt.
18. In der Tarifstelle 8.1.4.13 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 50 bis 300“ durch die Angabe „Euro 70 bis 450“ ersetzt.
19. In der Tarifstelle 8.1.5.1 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 50“ durch die Angabe „Euro 60“ ersetzt.
20. In der Tarifstelle 8.1.5.2 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 50“ durch die Angabe „Euro 70“ ersetzt.
21. In der Tarifstelle 8.1.8 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 

„(Pflanzenschutzgesetz neu bekannt gemacht am 6. Februar 2012 – BGBl. I S. 148), in der jeweils geltenden Fassung“.
22. In der Tarifstelle 8.1.8.1.1 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 15“ durch die Angabe „Euro 17“ ersetzt.
23. In der Tarifstelle 8.1.8.1.1.3 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 70“ durch die Angabe „Euro 75“ ersetzt.
24. In der Tarifstelle 8.1.8.1.2.1 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 51,50“ durch die Angabe „Euro 65“ ersetzt.
25. In der Tarifstelle 8.1.8.1.2.3.2 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 10,50“ durch die Angabe „Euro 12“ ersetzt.
26. In der Tarifstelle 8.1.8.1.2.6.1 wird das Datum „25. Juli 1994“ durch das Datum „3. April 2000“ ersetzt.
27. In der Tarifstelle 8.1.8.1.3.1.1 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 20“ durch die Angabe „Euro 23“ ersetzt.
28. In der Tarifstelle 8.1.8.1.3.1.2 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 20“ durch die Angabe „Euro 23“ ersetzt.
29. In der Tarifstelle 8.1.8.1.3.1.5 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 10“ durch die Angabe „Euro 12“ ersetzt.

30. In der Tarifstelle 8.1.8.1.3.2 wird das Datum „25. Juli 1994“ durch das Datum „3. April 2000“ ersetzt.
31. In der Tarifstelle 8.1.8.1.3.7 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 25 bis 75“ durch die Angabe „Euro 40 bis 100“ ersetzt.
32. In der Tarifstelle 8.1.8.1.4.1 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 10“ durch die Angabe „Euro 11,50“ ersetzt.
33. In der Tarifstelle 8.1.8.4.1 wird die Angabe „§ 18 b“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
34. In der Tarifstelle 8.1.9 werden nach dem Komma die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung;“ eingefügt.
35. In der Tarifstelle 8.1.9.1 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 30“ durch die Angabe „Euro 40 bis 150“ ersetzt.
36. In der Tarifstelle 8.1.9.2 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 250 bis 1 000“ durch die Angabe „Euro 270 bis 1 100“ ersetzt.
37. In der Tarifstelle 8.1.9.3 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 100 bis 250“ durch die Angabe „Euro 110 bis 270“ ersetzt.
38. In der Tarifstelle 8.1.9.4 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 50“ durch die Angabe „Euro 60“ ersetzt.
39. In der Tarifstelle 8.1.9.5 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 100“ durch die Angabe „Euro 150“ ersetzt.
40. Die Tarifstelle 8.1.9.6 wird wie folgt geändert:
- In der Gebührenzeile wird die Angabe „Euro 200“ durch die Angabe „Euro 250“ ersetzt.
  - Der Satz „Zulassungen von Amts wegen sind kostenfrei.“ wird in einer neuen Zeile angefügt.
41. Die Tarifstelle 8.1.9.7 wird wie folgt geändert:
- In der Gebührenzeile wird die Angabe „Euro 50“ durch die Angabe „Euro 60 bis 150“ ersetzt.
  - Nach der Gebührenzeile wird der Satz „Zulassungen von Amts wegen sind kostenfrei.“ eingefügt.
42. Die Tarifstelle 8.1.9.8 wird wie folgt geändert:
- In der Gebührenzeile wird die Angabe „Euro 100 bis 200“ durch die Angabe „Euro 110 bis 250“ ersetzt.
  - Nach der Gebührenzeile wird der Satz „Für Mischungen von Teilabfuhrmengen aus derselben Ernte und derselben Zulassungseinheit ist die Gebühr nach Tarifstelle 8.1.9.7 abgegolten.“ eingefügt.
43. Bei der Tarifstelle 8.1.9.9 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 50 bis 100“ durch die Angabe „Euro 60 bis 110“ ersetzt.
44. Die Tarifstelle 8.1.9.11 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Forstbehörde“ werden ein Querstrich und die Wörter „Waldbesitzer (Auftraggeber)“ eingefügt.
  - Nach dem Wort „erhoben“ werden die Wörter „und sind vom Auftraggeber direkt diesen Stellen zu erstatten“ angefügt.
45. Nach der Tarifstelle 8.1.9.11 wird die folgende Tarifstelle neu eingefügt:
- „8.1.9.12  
Ausstellen eines Stammzertifikates oder Herkunfts- oder Identitätszertifikates nach § 16 Absatz 2 FoVG  
Gebühr: Euro 100“.
46. In der Tarifstelle 8.2.9 werden die Wörter „der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung“ gestrichen und durch die Wörter „des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
47. Die Tarifstelle 10.1.5 erhält folgende Fassung:
- „10.1.5  
Teilnahme an einer Prüfung gemäß
- § 3 Absatz 2 Satz 7 BÄO  
Gebühr: Euro 120 bis 270
  - § 3 Absatz 3 Satz 3 BÄO  
Gebühr: Euro 360
  - § 4 Absatz 2 Satz 7 BapO  
Gebühr: Euro 120 bis 270
  - § 4 Absatz 3 Satz 3 BapO  
Gebühr: Euro 150 bis 390
  - Verlegung des Prüfungstermins aus einem in der Person der/des Antragstellenden liegenden Grund  
Gebühr: Euro 90“
48. In der Tarifstelle 11.1.1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 4 Produktsicherheitsgesetz“ ersetzt.
49. Die Tarifstelle 11.1.2 wird aufgehoben.
50. Die Tarifstelle 11.2.1 wird wie folgt geändert:
- Bei Buchstabe a wird in der Gebührenzeile die Zahl „300“ durch die Zahl „900“ ersetzt.
  - Der Absatz „Sofern eine Gebühr für eine in die Erlaubnis eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, ist die Gebühr mindestens in Höhe der Gebühr für die eingeschlossene Entscheidung zu erheben.“ wird gestrichen.
51. Die Tarifstelle 11.7.1 wird aufgehoben.
52. Die bisherigen Tarifstellen 11.7.2 bis 11.7.8 werden zu Tarifstellen 11.7.1 bis 11.7.7.
53. Nach der Tarifstelle 11.8.1 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
- „11.8.1.1  
Je zusätzlicher Ausfertigung des Genehmigungsbescheides  
Gebühr: Euro 5“
54. Nach der Tarifstelle 11.8.6 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
- „11.8.6.1  
Je zusätzlicher Ausfertigung des Genehmigungsbescheides  
Gebühr: Euro 5“
55. Die Tarifstelle 11.8.37 wird aufgehoben.
56. In der Tarifstelle 11.9.1 Buchstabe d wird das Wort „Röntgeneigenuntersuchungen“ durch das Wort „Röntgenreihenuntersuchungen“ ersetzt.
57. Die Tarifstelle 11.9.30 wird aufgehoben.
58. In der Tarifstelle 15 a.3.3 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom“ durch die Wörter „, neu bekannt gemacht am“ ersetzt.
59. In den Tarifstellen 15 a.3.3.1 und 15 a.3.3.5 wird in der Gebührenzeile jeweils die Angabe „Euro 110“ durch die Angabe „Euro 50 bis 500“ ersetzt.
60. In der Tarifstelle 15 a.3.7 werden die Wörter „in der Bekanntmachung der Neufassung vom“ durch die Wörter „, neu bekannt gemacht am“ ersetzt.
61. In der Tarifstelle 15 a.3.7.3 wird in der Gebührenzeile die Angabe „Euro 40 bis 400“ durch die Angabe „Euro 100 bis 1 000“ ersetzt.
62. In der Tarifstelle 15 a.3.8 werden die Wörter „in der Bekanntmachung der Neufassung vom“ durch die Wörter „, neu bekannt gemacht am“ ersetzt.
63. Nach der Tarifstelle 15 b.8.6 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

- „15 b.8.7  
Bescheinigung zum Nichtbestehen oder zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 36 a LG NRW  
*Gebühr:* Euro 20 bis 50 je angefangene Stunde“
64. Die Tarifstelle 16.1.5.2 erhält folgende Fassung:  
„16.1.5.2  
Anerkennung von NOB-Partien  
16.1.5.2.1  
Gebühr für die Anerkennung von NOB-Partien (§ 12 Absatz 1 b Saatgut), je Bescheid  
*Gebühr:* Euro 10“
65. Nach Tarifstelle 16.1.5.2.1 (neu) wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:  
„16.1.5.2.2  
Gebühr für Kontrollprobe einschließlich Untersuchungsbericht, je Bericht  
*Gebühr:* Euro 10“
66. In der Tarifstelle 16.1.5.4 werden die Wörter „bei Kategorieänderungen“ gestrichen.
67. Nach der Tarifstelle 16.1.6.7 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:  
„16.1.6.8  
Gebühr für die Nachprüfung von Saatgutpartien (§ 16 Absatz 1 SaatgutV), je Prüfung  
*Gebühr:* Euro 10“
68. In der Tarifstelle 16.2.3.4 wird die Angabe „ Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§§ 18, 24, 25, 28 und 29 PflKartV)“ durch die Angabe „ (§ 18 PflKartV)“ ersetzt.
69. In der Tarifstelle 16.7 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „14. Mai 1998 – BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512)“ gestrichen und durch die Angabe „6. Februar 2012 – BGBl. I S. 148)“ ersetzt.
70. In der Tarifstelle 16.7.1.2.6.1 wird vor der Klammer das Datum „25. Juli 1994“ durch das Datum „3. April 2000“ ersetzt.
71. In der Tarifstelle 16.7.1.3.2 wird das Datum „25. Juli 1994“ durch das Datum „3. April 2000“ ersetzt.
72. In der Tarifstelle 16.7.4.1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
73. In der Tarifstelle 16.7.4.2 wird die Angabe „§ 18 b“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
74. Nach Tarifstelle 16.7.4.2 wird folgende Tarifstelle 16.7.4.3 neu eingefügt:  
„16.7.4.3  
Auskunft über Aufzeichnungen nach § 11 Pflanzenschutzgesetz  
*Gebühr:* Euro 50 bis 300“
75. Nach Tarifstelle 16.7.5.2 wird folgende Tarifstelle 16.7.5.3 neu eingefügt:  
„16.7.5.3  
Abgabe von Prüfplaketten an Kontrollwerkstätten  
*Gebühr:* Euro 20“
76. Nach Tarifstelle 16.8.4 wird folgende Tarifstelle 16.8.4.1 neu eingefügt:  
„16.8.4.1  
Anerkennung einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme durch Dritte  
*Gebühr:* Euro 80 bis 500“
77. Nach Tarifstelle 16.8.4.1 wird folgende Tarifstelle 16.8.4.2 neu eingefügt:  
„16.8.4.2  
Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsveranstaltungen  
*Gebühr:* Euro 20“
78. Nach Tarifstelle 16.8.5 wird folgende Tarifstelle 16.8.6 neu eingefügt:  
„16.8.6  
Ausstellung des Sachkundenachweises  
*Gebühr:* Euro 30 bis 100“
79. Die Tarifstelle 16.10.7 erhält folgende Fassung:  
„16.10.7  
a) Teilnahme an der Abschlussprüfung eines Kurzlehrganges über künstliche Besamung einschließlich der Zeugnisausstellung  
*Gebühr:* Euro 50  
b) Teilnahme an der Abschlussprüfung eines Lehrganges über künstliche Besamung einschließlich der Zeugnisausstellung  
*Gebühr:* Euro 160“
80. In der Tarifstelle 16.10 a.1 Buchstabe c wird in der Gebührezeile die Angabe „Euro 51“ durch die Angabe „Euro 100“ ersetzt.
81. In der Tarifstelle 16.10 a.1.2 Buchstabe d wird in der Gebührezeile die Angabe „Euro 350“ durch die Angabe „Euro 450“ ersetzt.
82. In der Tarifstelle 16.10 a.1.2 Buchstabe e wird in der Gebührezeile die Angabe „Euro 130“ durch die Angabe „Euro 180“ ersetzt.
83. In der Tarifstelle 16.10 a.1.2 Buchstabe f wird in der Zeile „1. Grundgebühr“ die Angabe „Euro 40“ durch die Angabe „Euro 60“ ersetzt.
84. In der Tarifstelle 16.14.1 wird in der Gebührezeile die Zahl „300“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
85. Nach der Tarifstelle 18 a werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:  
„18 a.0  
Zuschläge für Amtshandlungen und Versäumnisgebühren  
18 a.0.1  
Werden Amtshandlungen der Tarifstelle 18 a auf Veranlassung des Antragstellers erforderlich, so erhöhen sich die Gebühren. Spezielle Bestimmungen in Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.  
18 a.0.1.1  
an Werktagen im Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr um einen Aufschlag von 25 Prozent  
18 a.0.1.2  
an Sonn- und Feiertagen um einen Aufschlag von 50 Prozent  
18 a.0.2  
Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Für die Berechnung sind die Stundensätze des RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1.7.2011 (MBl. NRW. S. 241) für die jeweilige Laufbahn, der die Handelnden angehören, zu Grunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.“
86. In der Tarifstelle 18 b.1 wird in der Gebührezeile die Angabe „50 bis 100“ durch die Angabe „50 bis 500“ ersetzt.
87. In der Tarifstelle 18 b.2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4 HaSiG“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3 HaSiG“ und die Angabe „§ 11 Abs. 7 HaSiG“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 6 HaSiG“ ersetzt.
88. In der Tarifstelle 18 b.3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4 HaSiG“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3 HaSiG“

- und in der Gebührenzeile die Angabe „15 v.H. bis 30 v.H. der Gebühren für die Ausgangsgenehmigung, max. Euro 800“ durch die Angabe „Euro 150 bis 900“ ersetzt.
89. Die Tarifstelle 18b.5 wird wie folgt geändert:
- In der Gebührenzeile wird die Angabe „15 v.H. bis 30 v.H. der Gebühren für die Ausgangsgenehmigung, max. Euro 2 500“ durch die Angabe „Euro 300 bis 2 700“ ersetzt.
  - Der Satz „Mit der Gebühr für die Genehmigungserteilung ist gleichzeitig die Zulassung des Beauftragten für die Gefahrenabwehr (PSO) abgegolten.“ wird gestrichen.
90. Die Tarifstelle 18b.6 erhält folgende Fassung:
- „18b.6  
Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 20 ff. HaSiG, einschließlich der Erteilung des anschließenden Bescheides nach § 20 HaSiG vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung  
*Gebühr:* Euro 20 bis 80“
91. In der Tarifstelle 20.2.1 wird in der Gebührenzeile die Angabe „13,50“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
92. In der Tarifstelle 20.2.2 wird in der Gebührenzeile die Angabe „13,50“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
93. Die Tarifstelle 23.0 erhält folgende Fassung:
- „23.0  
Stundensätze für Personalkosten, Zuschläge für Amtshandlungen und Versäumnisgebühren
- 23.0.1  
Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Personalkosten zu berechnen ist, so sind für die Berechnung die Stundensätze des RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1.7.2011 (MBl. NRW. S. 241) für die jeweilige Laufbahn, der die Handelnden angehören, zu Grunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit).
- 23.0.2  
Werden Amtshandlungen der Tarifstelle 23 auf Veranlassung des Antragstellers erforderlich, so erhöhen sich die Gebühren. Spezielle Bestimmungen in Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.
- 23.0.2.1  
an Werktagen in dem Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr um einen Aufschlag von 25 Prozent
- 23.0.2.2  
an Sonn- und Feiertagen um einen Aufschlag von 50 Prozent
- 23.0.3  
Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Für die Berechnung sind die Stundensätze des RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1.7.2011 (MBl. NRW. S. 241) für die jeweilige Laufbahn, der die Handelnden angehören, zu Grunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.“
94. In der Tarifstelle 23.3.1.1.10 erhält die Gebührenzeile folgende Fassung:
- „Gebühr: Die Kosten der Amtshandlung sind nach Tarifstelle 23.0.1 zu berechnen.“
95. Nach der Tarifstelle 23.4.2.6 wird folgende Tarifstelle neu angefügt:
- „23.4.2.7  
Entscheidung über einen Antrag auf Arbeiten mit MKS-Viren nach § 33a der MKS-Verordnung, neu bekannt gemacht am 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573) in der jeweils geltenden Fassung  
*Gebühr:* Euro 55 bis 2 000“
96. In der Tarifstelle 23.4.3.11 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom“ durch die Wörter „, neu bekannt gemacht am“ ersetzt.
97. Die Tarifstelle 23.5.6 erhält folgende Fassung:
- „23.5.6  
Entscheidung über einen Antrag nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009
- 23.5.6.1  
für die Verbringung von verarbeiteter oder unverarbeiteter Gülle  
*Gebühr:* je t Euro 1, mindestens Euro 15
- 23.5.6.2  
für die Verbringung von verarbeitetem tierischen Eiweiß, von verarbeiteten Fetten und sonstigen tierischen Nebenprodukten  
*Gebühr:* je Antrag Euro 150 bis 1 500“
98. In der Tarifstelle 23.6.3.11 wird die Angabe „Tarifstelle 23.9.1.2“ durch die Angabe „Tarifstelle 23.9.2.1“ ersetzt.
99. Die Tarifstelle 23.6.5.1.1.1 erhält folgende Fassung:
- „23.6.5.1.1.1  
Die Personalkosten für Amtshandlungen und Probenahmen sind nach Tarifstelle 23.0.1 zu berechnen.“
100. Die Tarifstelle 23.6.5.1.1.2 erhält folgende Fassung:
- „23.6.5.1.1.2  
Die Aufschläge sind nach den Tarifstellen 23.0.2.1 und 23.0.2.2 zu berechnen.“
101. Die Tarifstellen 23.6.5.1.1.2.1 und 23.6.5.1.1.2.2 werden aufgehoben.
102. In der Tarifstelle 23.6.5.2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
103. Nach der Tarifstelle 23.6.6.11 wird folgende Tarifstelle neu angefügt:
- „23.6.6.12  
Prüfung eines Antrags mit oder ohne förmliche Entscheidung, ob eine Befreiung nach § 5 Absatz 4 und 7 erteilt oder die Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Absatz 2 und 4 HufBeschlV bewilligt werden kann  
*Gebühr:* Euro 50 bis 200“
104. In der Tarifstelle 23.6.8 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom“ durch die Wörter „, neu bekannt gemacht am“ ersetzt.
105. In der Tarifstelle 23.7.10.4 wird die Bezeichnung „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit NRW“ durch die Bezeichnung „Landeszentrum Gesundheit NRW“ ersetzt.
106. Nach der Tarifstelle 23.8.3.3 wird folgende Tarifstelle neu angefügt:
- „23.8.3.3.1  
Entscheidung über die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf einer nach Tarifstelle 23.8.3.3 erteilten Genehmigung  
*Gebühr:* Euro 55 bis 1 100“
107. In der Tarifstelle 23.8.3.6 wird in der Gebührenzeile die Zahl „3 300“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
108. Nach der Tarifstelle 23.8.3.6.1 werden folgende Tarifstellen neu angefügt:
- „23.8.3.7  
Entscheidung über einen Antrag auf Schlachtung im Haltungsbetrieb nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Tier-LMHV  
*Gebühr:* Euro 55 bis 1 100

- 23.8.3.7.1  
Entscheidung über die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf einer nach Tarifstelle 23.8.3.7 erteilten Genehmigung  
*Gebühr:* Euro 55 bis 1 100
- 23.8.3.8  
Durchführung besonderer amtlicher Kontrollen zwecks Überprüfung, ob die Voraussetzungen für den Export in ein bestimmtes Drittland nach den Anforderungen dieses Drittlandes vorliegen auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nummer 882/2004  
*Gebühr:* Euro 200 bis 5 000  
Für die Berechnung von Personalkosten und ggf. erforderlichen Probenahmen sind die Tarifstellen 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 zu Grunde zu legen.“
109. In der Tarifstelle 23.8.6.7 wird die Angabe „vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1871)“ durch die Wörter „, neu bekannt gemacht am 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
110. Die Tarifstelle 23.8.9.1.1 erhält folgende Fassung:  
„23.8.9.1.1  
Die Personalkosten für Amtshandlungen und Probenahmen sind nach Tarifstelle 23.0.1 zu berechnen.“
111. Die Tarifstelle 23.8.9.1.2 erhält folgende Fassung:  
„23.8.9.1.2  
Die Aufschläge sind nach den Tarifstellen 23.0.2.1 und 23.0.2.2 zu berechnen.“
112. Die Tarifstellen 23.8.9.1.2.1 und 23.8.9.1.2.2 werden aufgehoben.
113. In der Tarifstelle 23.8.10 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
114. In der Tarifstelle 23.8.13 wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
115. Die Tarifstelle 23.9.2.1 erhält folgende Fassung:  
„23.9.2.1  
Die Allgemeinen Personalkosten sind nach Tarifstelle 23.0.1 zu berechnen.“
116. Die Tarifstelle 23.9.2.2 erhält folgende Fassung:  
„23.9.2.2  
Die Aufschläge sind nach den Tarifstellen 23.0.2.1 und 23.0.2.2 zu berechnen.“
117. Die Tarifstellen 23.9.2.2.1 und 23.9.2.2.2 werden aufgehoben.
118. Die Tarifstelle 23.9.4.2.1 erhält folgende Fassung:  
„23.9.4.2.1  
Untersuchung mittels Western-Blot  
*Gebühr:* Euro 19,54“
119. Die Tarifstelle 23.9.4.2.2 erhält folgende Fassung:  
„23.9.4.2.2  
Untersuchung mittels Immunoassay  
*Gebühr:* Euro 10,40“
120. In der Tarifstelle 23.9.4.18.3 wird nach dem Wort „Anreicherung“ das Wort „auch“ eingefügt.
121. Nach der Tarifstelle 23.9.4.18.3.2 wird folgende Tarifstelle neu angefügt:  
„23.9.4.18.3.3  
mit dispersiver Festphasenextraktion  
*Gebühr:* Euro 15“
122. Nach der Tarifstelle 23.9.5.4.1.6 wird die folgende Tarifstelle neu angefügt:  
„23.9.5.4.1.7  
Untersuchung von pflanzlichen Lebens- und Futtermitteln zur quantitativen Ermittlung der Zusammensetzung bzw. botanischen Herkunft  
*Gebühr:* Euro 90“
123. Die Tarifstelle 23.10.1.1.1 erhält folgende Fassung:  
„23.10.1.1.1  
Die Personalkosten für Amtshandlungen und Probenahmen sind nach Tarifstelle 23.0.1 zu berechnen.“
124. Die Tarifstelle 23.10.1.1.2 erhält folgende Fassung:  
„23.10.1.1.2  
Die Aufschläge sind nach den Tarifstellen 23.0.2.1 und 23.0.2.2 zu berechnen.“
125. Die Tarifstellen 23.10.1.1.2.1 und 23.10.1.1.2.2 werden aufgehoben.
126. In der Tarifstelle 23.10.2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
127. In der Tarifstelle 23.10.3 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205)“ durch die Wörter „, neu bekannt gemacht am 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770)“ ersetzt.
128. Die Tarifstelle 23.10.3.2 erhält folgende Fassung:  
„23.10.3.2  
Durchführung von Verdachtskontrollen durch Zollstellen nach Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nummer 882/2004, um über die Verkehrsfähigkeit einer Sendung bei der Einfuhr oder Durchfuhr nach § 55 Absatz 1 Nummer 3 LFGB entscheiden zu können  
*Gebühr:* Die Gebühren sind nach den unter 23.10.1.1 bis 23.10.1.4 festgelegten Tarifen zu berechnen. Die Gebühr darf die Mindestgebühr von 75 Euro nicht unterschreiten.“
129. In der Tarifstelle 23.10.3.5 wird in der Gebührenzeile der Satz „Die Gebühr darf die Mindestgebühr von 75 Euro nicht unterschreiten.“ angefügt.
130. Die Tarifstelle 23.10.3.7 wird wie folgt geändert:  
a) Nach der Angabe „Nr. 178/2002“ werden die Angaben „vom 28. Januar 2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002 S. 1)“ eingefügt.  
b) In der Gebührenzeile wird der Satz „Die Gebühr darf die Mindestgebühr von 75 Euro nicht unterschreiten.“ angefügt.
131. In der Tarifstelle 23.10.11 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom“ durch die Wörter „, neu bekannt gemacht am“ ersetzt.
132. In der Tarifstelle 23.13.1.3 wird die Angabe „Tarifstelle 23.9.1.2“ durch die Angabe „Tarifstelle 23.9.2.1“ ersetzt.
133. In der Tarifstelle 23.13.6 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom“ durch die Wörter „, neu bekannt gemacht am“ und die Wörter „unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
134. In der Tarifstelle 23.13.1.5 wird in der Gebührenzeile der Satz „Die Gebühr darf die Mindestgebühr von 75 Euro nicht unterschreiten.“ angefügt.
135. In der Tarifstelle 23.13.1.6 wird in der Gebührenzeile der Satz „Die Gebühr darf die Mindestgebühr von 75 Euro nicht unterschreiten.“ angefügt.
136. Nach der Tarifstelle 23.13.1.6 werden folgende Tarifstellen neu angefügt:  
„23.13.1.7  
Durchführung von Verdachtskontrollen durch Zollstellen nach Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, um über die Verkehrsfähigkeit einer Sendung bei der Einfuhr oder Durchfuhr nach § 55 Absatz 2 LFGB entscheiden zu können  
*Gebühr:* Die Gebühren sind nach den unter 23.13.2.1 bis 23.13.2.4 festgelegten Tarifen zu berechnen. Die

- Gebühr darf die Mindestgebühr von 75 Euro nicht unterschreiten.
- 23.13.1.8  
Durchführung besonderer amtlicher Kontrollen zwecks Überprüfung, ob die Voraussetzungen für den Export in ein bestimmtes Drittland nach den Anforderungen dieses Drittlandes vorliegen auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004  
*Gebühr:* Euro 200 bis 5 000  
Für die Berechnung von Personalkosten und ggf. erforderlichen Probenahmen sind die Tarifstellen 23.13.2.1 bis 23.13.2.4 zu Grunde zu legen.“
137. Die Tarifstelle 23.13.2.1.1 erhält folgende Fassung:  
„23.13.2.1.1  
Die Personalkosten für Amtshandlungen und Probenahmen sind nach Tarifstelle 23.0.1 zu berechnen.“
138. Die Tarifstelle 23.13.2.1.2 erhält folgende Fassung:  
„23.13.2.1.2  
Die Aufschläge sind nach den Tarifstellen 23.0.2.1 und 23.0.2.2 zu berechnen.“
139. Die Tarifstellen 23.13.2.1.2.1 und 23.13.2.1.2.2 werden aufgehoben.
140. In der Tarifstelle 23.13.3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
141. In der Tarifstelle 23.13.7 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205)“ durch die Angabe „, neu bekannt gemacht am 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770)“ ersetzt.
142. In der Tarifstelle 23.13.7.2 wird die Zahl „650“ durch die Zahl „975“ ersetzt.
143. Nach der Tarifstelle 23.14.4.4 werden folgende Tarifstellen neu angefügt:  
„23.15  
Amtshandlungen nach der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung (MitÜbermitV) vom 28. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 58)  
23.15.1  
Bearbeitung einer nach § 2 Absatz 1 und 2 MitÜbermitV vorgelegten Mitteilung für den Fall, dass diese fehlerhaft oder unvollständig ist  
*Gebühr:* Euro 20 bis 150  
23.15.2  
Entscheidung über einen Antrag nach § 2 Absatz 3 MitÜbermitV  
*Gebühr:* Euro 20  
23.15.3  
Amtliche digitale Aufbereitung der schriftlichen Daten des Verpflichteten im Falle einer Zulassung nach § 2 Absatz 3 MitÜbermitV  
*Gebühr:* Die Kosten der Amtshandlung sind nach Tarifstelle 23.0.1 zu berechnen.“
144. Bei den folgenden Tarifstellen werden in der Gebühreneile bzw. Mindestgebühr die Angaben wie folgt ersetzt:  
24.3.1 „170 bis 1 700“ durch „180 bis 1 800“;  
24.3.2.1 a) „0,41 Prozent“ durch „0,42 Prozent“;  
24.3.2.1 b) „0,41 Prozent“ durch „0,42 Prozent“;  
24.3.2.1 c) „0,17 Prozent“ durch „0,18 Prozent“;  
24.3.2.1 d) „0,09 Prozent“ durch „0,10 Prozent“;  
24.3.2.1 e) „0,07 Prozent“ durch „0,08 Prozent“;  
24.3.2.1 f) *Gebühr:* „0,04 Prozent“ durch „0,041 Prozent“;  
*Mindestgebühr:* „180“ durch „200“;
145. Bei den folgenden Tarifstellen werden in der Gebühreneile bzw. Mindestgebühr die Angaben wie folgt ersetzt:  
24.3.2.2 a) „0,41 Prozent“ durch „0,42 Prozent“;  
24.3.2.2 b) „0,41 Prozent“ durch „0,42 Prozent“;  
24.3.2.2 c) „0,41 Prozent“ durch „0,42 Prozent“;  
24.3.2.2 d) „0,17 Prozent“ durch „0,18 Prozent“;  
24.3.2.2 e) „0,07 Prozent“ durch „0,08 Prozent“;  
24.3.2.2 f) *Mindestgebühr:* „190“ durch „200“;
146. Bei den folgenden Tarifstellen werden in der Gebühreneile die Angaben wie folgt ersetzt:  
24.3.3: „170 bis 380“ durch „180 bis 390“;  
24.3.4: „170 bis 1 700“ durch „180 bis 1 800“;  
24.3.5: „170 bis 1 700“ durch „180 bis 1 800“;  
24.3.6: „90 bis 500“ durch „100 bis 550“;  
24.3.7: „90“ durch „100“;  
24.3.8: „290 bis 2 200“ durch „300 bis 2 300“;  
24.3.9: „170 bis 8 200“ durch „180 bis 8 300“;  
24.3.10: „170 bis 1 800“ durch „180 bis 1 900“;  
24.3.11: „90 bis 850“ durch „100 bis 900“;  
24.3.12: „170 bis 1 700“ durch „180 bis 1 800“;  
24.3.13: „170 bis 450“ durch „180 bis 500“;  
24.3.14: „170 bis 1 700“ durch „180 bis 1 800“;  
24.3.15: „170 bis 450“ durch „180 bis 500“;
147. Die Tarifstelle 24.3.16 wird wie folgt geändert:  
a) In der Gebühreneile wird die Angabe „Euro 170 bis 8 300“ durch die Angabe „Euro 180 bis 8 400“ ersetzt.  
b) Die Angabe „Die Mindestgebühr bei der Bereisung von Museumseisenbahnen beträgt Euro 400.“ wird durch die Angabe „Die Mindestgebühr bei der Bereisung von Museumseisenbahnen beträgt Euro 410.“ ersetzt.  
c) Die Angabe „Die Mindestgebühr bei der Bereisung öffentlicher NE-Bahnen beträgt Euro 900.“ wird durch die Angabe „Die Mindestgebühr bei der Bereisung öffentlicher NE-Bahnen beträgt Euro 950.“ ersetzt.
148. Bei den folgenden Tarifstellen werden in der Gebühreneile die Angaben wie folgt ersetzt:  
24.3.17: „170 bis 500“ durch „180 bis 550“;  
24.3.18: „170 bis 1 700“ durch „180 bis 1 800“;  
24.3.19: „170 bis 1 700“ durch „180 bis 1 800“;  
24.3.20: „170 bis 1 700“ durch „180 bis 1 800“;
149. Die Tarifstelle 24.3.21 erhält folgende Fassung:  
„24.3.21  
Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz und nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes.  
Die Gebühr wird auf Grund der Herstellungskosten für den Planfeststellungsabschnitt berechnet. Sie beträgt bei Herstellungskosten bis 2,5 Mio. Euro  
*Gebühr:* Euro 0,51 Prozent  
und erhöht sich aus dem Mehrbetrag  
a) von mehr als 2,5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro um 0,29 Prozent  
b) von mehr als 10 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro um 0,10 Prozent  
c) über 50 Mio. Euro um 0,017 Prozent“.
150. In der Tarifstelle 24.3.22 wird in der Gebühreneile die Angabe „170 bis 1 700“ durch die Angabe „180 bis 1 800“ ersetzt.

151. Bei den folgenden Tarifstellen werden in der Gebüh-  
renzeile bzw. Mindestgebühr die Angaben wie folgt  
ersetzt:  
24.4.1: Gebühr: „0,13 Prozent“ durch „0,14 Pro-  
zent“  
Mindestgebühr: „130“ durch „140“  
24.4.2: „130 bis 1 300“ durch „140 bis 1 400“  
24.4.3: „70 bis 315“ durch „80 bis 325“  
24.4.4: „70 bis 315“ durch „80 bis 325“  
24.4.5: „130 bis 1 300“ durch „140 bis 1 400“  
24.4.6: „130 bis 1 300“ durch „140 bis 1 400“  
24.4.7: „130 bis 650“ durch „140 bis 700“  
24.4.8: „130 bis 1 300“ durch „140 bis 1 400“
152. In der Tarifstelle 27.1 werden die Wörter „in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom“ durch die Wörter „,  
neu bekannt gemacht am“ ersetzt.
153. Der Gegenstand der Tarifstelle 27.1.3.6 erhält fol-  
genden Text:  
„Überwachung von inverkehrgebrachtem Saatgut,  
pflanzlichem Vermehrungsmaterial und Düngemitteln (§ 25 Absatz 1 GenTG), soweit gentechnisch  
veränderte Organismen im Sinne des GenTG festge-  
stellt werden.“
154. In Tarifstelle 27.1.3.8 werden die Wörter „hinsicht-  
lich des Inverkehrbringens“ durch die Wörter „von  
inverkehrgebrachtem Saatgut, pflanzlichem Ver-  
mehrungsmaterial und Düngemitteln“ ersetzt.
155. In der Tarifstelle 27.2 werden die Wörter „in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom“ durch die Wörter „,  
neu bekannt gemacht am“ ersetzt.
156. In der Tarifstelle 28.1 werden nach den Wörtern  
„Wasserrechtliche Angelegenheiten“ die Wörter  
„nach dem“ eingefügt und vor dem Wort „Wasserge-  
setz“ der Punkt durch die Wörter „und dem“ ersetzt.  
Die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung  
vom“ werden durch die Wörter „,  
neu bekannt gemacht am“ ersetzt.
157. In der Tarifstelle 28.1.1.1 wird der letzte Absatz  
durch den nachfolgenden Absatz ersetzt:  
„Die hiernach für die Gewässerbenutzung jeweils  
einzusetzende Wertzahl ist nach Maßgabe der  
Anlage 6 zum Gebührentarif zu berechnen.“
158. Nach Tarifstelle 28.1.5.6 wird folgende Tarifstelle  
neu eingefügt:  
„28.1.5.7  
Entscheidung über die Freistellung von der  
Genehmigungsbedürftigkeit von Abwassereinlei-  
tungen Dritter in private Abwasseranlagen, die  
der Beseitigung von gewerblichem Abwasser die-  
nen (§ 59 Absatz 2 WHG in Verbindung mit §§ 59  
Absatz 1, 58 Absatz 1 WHG i.V.m. §§ 59 a Absatz  
1, 59 LWG)  
Die Wertermittlung erfolgt gemäß Nummer 28.1.2.1  
in Verbindung mit Nummer 28.1.1.1.  
Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewal-  
tung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das  
Doppelte erhöht werden.  
Gebühr: Euro: 0,1 Prozent des Wertes der Abwasse-  
reinleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Pro-  
zent, mindestens jedoch Euro 100.  
Für die Änderung einer Freistellung, für deren  
Erteilung die Mindestgebühr erhoben wurde, kann  
eine geringere Gebühr als die Mindestgebühr fest-  
gesetzt werden, wenn die Änderung mit nur gerin-  
gem Verwaltungsaufwand verbunden ist.  
Gebühr: mindestens Euro 20.“
159. Die nachfolgenden Tarifstellen werden wie folgt  
geändert:  
a) Die bisherige Tarifstelle 28.1.5.7 wird zu Tarif-  
stelle 28.1.5.8 (neu),  
b) die bisherige Tarifstelle 28.1.5.8 wird zu Tarif-  
stelle 28.1.5.9 (neu),  
c) die bisherige Tarifstelle 28.1.5.9 wird zu Tarif-  
stelle 28.1.5.10 (neu),  
d) die bisherige Tarifstelle 28.1.5.10 wird zu Tarif-  
stelle 28.1.5.11 (neu),  
e) die bisherige Tarifstelle 28.1.5.11 wird zu Tarif-  
stelle 28.1.5.12 (neu),  
f) die bisherige Tarifstelle 28.1.5.12 wird zu Tarif-  
stelle 28.1.5.13 (neu),  
g) die bisherige Tarifstelle 28.1.5.13 wird zu Tarif-  
stelle 28.1.5.14 (neu),  
h) die bisherige Tarifstelle 28.1.5.14 wird zu Tarif-  
stelle 28.1.5.15 (neu).
160. In der Tarifstelle 28.1.6 wird die Bezeichnung „Land-  
esamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz“  
durch die Bezeichnung „Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
161. Die Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstabe g wird zu der  
Tarifstelle 28.1.9.8.
162. Die neue Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstabe g erhält fol-  
gende Fassung:  
„g) Abwassereinleitungen (§§ 57, 58 und 59 WHG,  
116 LWG)  
Gebühr: Euro 50 bis 500“
163. In der Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstabe h werden vor  
dem Wort „Anlagen“ die Wörter „Überwachung  
von“ gestrichen.
164. In der Tarifstelle 28.1.10.2 wird vor den Wörtern  
„Bei Entscheidungen über“ die Angabe „c)“ gestri-  
chen.
165. In der Tarifstelle 28.2.3.10 wird das Wort „Natur-  
schutz“ durch das Wort „Natur“ ersetzt.
166. In der Tarifstelle 28.2.18 werden die Wörter „in der  
geltenden Fassung der Bekanntmachung vom“  
ersetzt durch die Wörter „,  
neu bekannt gemacht  
am“ und die Wörter „in der jeweils geltenden Fas-  
sung“ am Ende angefügt.
167. In der Tarifstelle 28 a.4 wird das Wort „LANUV“ in  
Klammern gesetzt und davor die Wörter „Landes-  
amt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ein-  
gefügt.
168. Die Tarifstelle 28 a.5 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Landesumweltamtes“ wird durch das  
Wort „LANUV“ ersetzt.
169. Die Anlage 5 zum Gebührentarif (**Leistungsver-  
zeichnis**) wird unter **A Allgemeines** wie folgt geän-  
dert:  
1. Im Absatz 1 werden die Wörter „der Landesanstalt  
für Ökologie, Bodenordnung und Forsten und in  
den Bereichen Wasser und Abfall vom Landesum-  
weltamt und den Staatlichen Umweltämtern“  
gestrichen und durch die Wörter „dem Landesamt  
für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord-  
rhein-Westfalen und in den Bereichen Wasser und  
Abfall vom Landesamt für Natur, Umwelt und Ver-  
braucherschutz und den Bezirksregierungen“  
ersetzt.  
2. Die in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Stunden-  
sätze werden jeweils in der Gebührenzeile durch die  
nachfolgenden Angaben ersetzt:  
a) „Euro 66“ durch „Euro 72“;  
b) „Euro 51“ durch „Euro 56“;  
c) „Euro 41“ durch „Euro 46“;  
d) „Euro 31“ durch „Euro 34“
170. Nach Anlage 5 zum Gebührentarif wird folgende  
Anlage 6 neu angefügt:

**„Anlage 6  
zum Gebührentarif**

**Gebührenrechtliche Behandlung**  
der Entscheidungen über Bewilligung,  
gehobene Erlaubnis  
und Erlaubnis einer Gewässerbenutzung  
zu den Tarifstellen  
28.1.1.1, 28.1.1.2 und 28.1.2.1

**Gliederung**

A Allgemeines

B Wert der Gewässerbenutzung

**A Allgemeines**

Für die Entscheidung über die Bewilligung, die gehobene Erlaubnis und die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung werden die Gebühren in den Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs nach dem Wert der Benutzung bestimmt (0,2, 0,15 bzw. 0,1 Prozent des Wertes der Benutzung).

Die nachstehenden Wertzahlen, die u.a. eine Staffelung der Mengenabgabe beinhalten, sind bei der Berechnung des Wertes der Benutzung zu Grunde zu legen.

Soweit die Wertzahlen auf den Zeitraum eines Jahres bezogen sind, ist der Berechnung des Wertes der Benutzung ferner die Frist zu Grunde zu legen, für die die Bewilligung (§ 14 Absatz 2 WHG), die gehobene Erlaubnis oder die Erlaubnis erteilt bzw. beantragt wird. Ist die Erlaubnis nicht befristet oder wird sie für eine Frist erteilt, die 20 Jahre überschreitet, so ist zur Berechnung des Wertes der Benutzung von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.

**B Wert der Gewässerbenutzung**

1.

Für die einzelnen Benutzungstatbestände gelten folgende Wertzahlen:

1.1

Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 WHG)

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG)

a) als Betriebswasser und für sonstige Zwecke einschließlich Kühl- und Wärmezwecke, soweit nicht Buchstabe b, c oder g eingreift (z.B. Brauchwasser, Kesselwasser, Verdünnungswasser, Eigenwasserversorgung)

– bis 2.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 3,00 Euro /m<sup>3</sup>/Jahr

– für die darüber hinausgehende Menge

– von 2.001 bis 10.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 1,50 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 10.001 bis 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,50 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 100.001 bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,10 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 1.000.001 bis 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,02 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 10.000.001 bis 100.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 100.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,005 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

b) zur öffentlichen Wasserversorgung

– bis 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,40 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr für die darüber hinausgehende Menge

– von 100.001 bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,05 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 1.000.001 bis 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 10.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,001 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

c) zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen

– bis 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,03 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

– von 100.001 bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,02 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 1.000.001 bis 2.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 2.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,005 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

d) zur Speisung von Fischteichen

– bis 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr Durchflussmenge = 0,02 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

– von 100.001 bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 1.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,005 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

e) zur Grundwasseranreicherung durch oberirdisches Wasser

– bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr für die darüber hinausgehende Menge

– von 1.000.001 bis 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,005 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 10.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,001 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

f) als Gruben- oder Sumpfungswasser, soweit daneben Gebühren nach Tarifstelle 3.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG) zu erheben sind

– bis 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,10 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 100.001 bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,05 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 1.000.001 bis 2.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,02 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 2.000.001 bis 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 10.000.001 bis 100.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,005 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 100.000.001 bis 200.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,001 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 200.000.001 an aufwärts = 0,0005 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

g) Entnahme und Wiedereinleitung von Betriebswasser für Wasserkraftanlagen

– bis 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,05 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 100.001 bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,025 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 1.000.001 bis 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,0025 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 10.000.001 bis 100.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,00125 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

– von 100.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,00025 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

1.2

Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG)

a) Zur Anlage von Talsperren und Rückhaltebecken gemäß § 105 LWG

– bis 50.000 m<sup>3</sup> nutzbarer Stauraum = 35 Euro/m<sup>3</sup> für den darüber hinausgehenden nutzbaren Stauraum

– von 50.001 bis 100.000 m<sup>3</sup> = 12 Euro/m<sup>3</sup>

– von 100.001 bis 500.000 m<sup>3</sup> = 4,00 Euro/m<sup>3</sup>

– von 500.001 bis 1.000.000 m<sup>3</sup> = 1,00 Euro/m<sup>3</sup>

– von 1.000.001 bis 10.000.000 m<sup>3</sup> = 0,50 Euro/m<sup>3</sup>

– von 10.000.001 bis 50.000.000 m<sup>3</sup> = 0,25 Euro/m<sup>3</sup>

- von 50.000.001 m<sup>3</sup> an aufwärts = 0,10 Euro/m<sup>3</sup>
- b) durch sonstige Stauanlagen
  - bis 1,00 m Stauhöhe = 600 Euro/cm für die darüber hinausgehende Stauhöhe
  - von 1,01 bis 1,50 m = 2 000 Euro/cm
  - von 1,51 bis 2,00 m = 3 000 Euro/cm
  - von 2,01 bis 3,00 m = 5 000 Euro/cm
  - von 3,01 m Stauhöhe an aufwärts = 10 000 Euro/cm

## 1.3

Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 WHG)

- bis 1.000.000 m<sup>3</sup> Stoffmenge = 5,00 Euro/m<sup>3</sup> für die darüber hinausgehende Menge
- von 1.000.001 bis 2.000.000 m<sup>3</sup> = 2,50 Euro/m<sup>3</sup>
- von 2.000.001 m<sup>3</sup> an aufwärts = 1,00 Euro/m<sup>3</sup>

## 1.4

Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG)

- a) Abwasser, soweit dies nicht von Buchstabe b, c oder d erfasst wird; sonstige Stoffe
  - bis 2.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 3,00 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr für die darüber hinausgehende Menge
  - von 2.001 bis 10.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 1,75 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 10.001 bis 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,60 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 100.001 bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,20 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 1.000.001 bis 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,08 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 10.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
- b) abgekühltes und erwärmtes Wasser, soweit dies nicht von Nummer 1.1 Abschnitt g erfasst wird,
  - bis 2.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 2,00 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 2.001 bis 10.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,75 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 10.001 bis 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,20 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 100.001 bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,06 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 1.000.001 bis 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,03 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 10.000.001 bis 100.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 100.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,002 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
- c) Wasser aus Fischteichen
  - bis 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr Durchflussmenge = 0,02 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr für die darüber hinausgehende Menge
  - von 100.001 bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 1.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,005 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
- d) Niederschlagswasser aus Trenn- oder Mischwasserkanalisation
  - bis zu einer Höchstmenge von 0,02 m<sup>3</sup>/sec. = 1 000 Euro/Jahr je weitere angefangene 0,01 m<sup>3</sup>/sec.
  - bis zu 0,10 m<sup>3</sup>/sec. = 400 Euro/Jahr
  - darüber hinaus bis zu 1,00 m<sup>3</sup>/sec. = 200 Euro/Jahr
  - für die darüber hinausgehende Spitze = 100 Euro/Jahr

- e) Gruben- oder Sumpfungswasser, soweit dies ungenutzt eingeleitet wird und daneben Gebühren nach Tarifstelle 3.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BbergG) zu erheben sind

- bis 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,10 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
- von 100.001 bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,05 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
- von 100.0001 bis 2.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,02 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
- von 2.000.001 bis 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
- von 10.000.001 bis 100.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,005 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
- von 100.000.001 bis 200.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,001 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
- von 200.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,0005 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

## 1.5

Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG)

- a) Einleiten von Abwasser einschließlich abgekühltem oder erwärmtem Wasser und sonstigen Stoffen, soweit nicht von b oder c erfasst
  - bis 2.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 3,00 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr für die darüber hinausgehende Menge
  - von 2.001 bis 5.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 1,75 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 5.001 bis 10.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 1,00 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 10.001 bis 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,20 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 100.001 bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,06 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 1.000.001 bis 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,03 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 10.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
- b) Einleiten von Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung
  - bis 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr für die darüber hinausgehende Menge
  - von 1.000.001 bis 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,005 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 10.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,001 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
- c) Niederschlagswasser
  - bis zu einer Höchstmenge von 0,02 m<sup>3</sup>/sec. = 1000 Euro/Jahr
  - je weitere angefangene 0,01 m<sup>3</sup>/sec. bis zu 0,10 m<sup>3</sup>/sec. = 400 Euro/Jahr
  - darüber hinaus bis zu 1,00 m<sup>3</sup>/sec. = 200 Euro/Jahr
  - für die darüber hinausgehende Spitze = 100 Euro/Jahr
- d) Gruben- und Sumpfungswasser
  - bis zu 1.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,01 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr für die darüber hinausgehende Menge
  - von 1.000.001 bis 10.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,005 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr
  - von 10.000.001 m<sup>3</sup>/Jahr an aufwärts = 0,001 Euro/m<sup>3</sup>/Jahr

## 1.6

Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind (§ 9 Absatz 2 Nummer 1 WHG)

- entsprechend dem beanspruchten Stauraum oder Absenkraum oder der Wassermenge 2,00 bis 0,10 Euro/m<sup>3</sup>

1.7

Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG)

- a) Entnehmen von Stoffen aus dem Untergrund (z. B. Kies, Sand, Ton)
- a.1) gewerbemäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
- bis 1.000.000 m<sup>3</sup> Stoffmenge = 5,00 Euro/m<sup>3</sup> für die darüber hinausgehende Menge
  - von 1.000.001 bis 2.000.000 m<sup>3</sup> = 2,50 Euro/m<sup>3</sup>
  - von 2.000.001 m<sup>3</sup> an aufwärts = 1,00 Euro/m<sup>3</sup>
- a.2) für sonstige Zwecke (z. B. Anlage von Fischteichen)
- bis 1.000.000 m<sup>3</sup> = 2,50 Euro/m<sup>3</sup> für die darüber hinausgehende Menge
  - 1,00 Euro/m<sup>3</sup>
- b) Sonstige Maßnahmen entsprechend der von der Maßnahme erfassten Bodenfläche
- bis 10.000 m<sup>2</sup> = 80 Euro/m<sup>2</sup>
  - von 10.001 bis 100.000 m<sup>2</sup> = 40 Euro/m<sup>2</sup>
  - von 100.001 bis 1.000.000 m<sup>2</sup> = 10 Euro/m<sup>2</sup> für die darüber hinausgehende Fläche = 1,00 Euro/m<sup>2</sup>
- c) Die im Bereich des Bergbaus nach Tarifstelle 3.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG) zu erhebenden Gebühren bleiben unberührt.

2.

Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung

2.1

Die Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung geht, außer in den Fällen der vorstehenden Nummern 1.4 Buchstabe d und 1.5 Buchstabe c (Niederschlagswasser) folgenderweise vor sich:

Die zugelassene oder beantragte Menge ist zunächst nach Maßgabe der bei dem entsprechenden Benutzungstatbestand vorgenommenen Staffelung in Teilmengen aufzugliedern. Die so entstandenen Teilmengen werden mit der zugehörigen Wertzahl multipliziert. Die einzelnen Produkte werden sodann addiert. Die Summe daraus gibt in den Fällen, in denen die Wertzahl keinen zeitlichen Bezug hat (Nummern 1.2, 1.3, 1.6 und 1.7) den Wert der Gewässerbenutzung wieder. In den übrigen Fällen entspricht die gefundene Summe dem Wert der Gewässerbenutzung für ein Jahr. Sie ist deshalb weiter mit der Zahl der für die Gewässerbenutzung anzusetzenden Jahre zu multiplizieren. Das Produkt hieraus gibt dann den Wert der Gewässerbenutzung während des Bewilligungs- oder Erlaubniszeitraums wieder.

Die Menge, von der die vorstehend beschriebene Berechnungsweise ausgeht, ist die Jahresmenge, soweit in der Wertzahl auf das Jahr abgestellt wird, im Übrigen die absolute Menge der Gewässerbenutzung (Nummern 1.2, 1.3, 1.6 und 1.7). Ist die Wertzahl auf die Jahresmenge bezogen (Euro/m<sup>3</sup>/Jahr), so muss die in der Bewilligung oder Erlaubnis angegebene bzw. beantragte höchstzulässige Jahresmenge zu Grunde gelegt werden. Fehlt die Angabe hierüber, so ist von der höchstzulässigen Tagesmenge auszugehen und diese auf ein Betriebsjahr mit je nach Art des Betriebes 100 bis 365 Betriebstagen hochzurechnen. Das so gefundene Ergebnis ist als Jahresmenge einzusetzen. Fehlt auch die Angabe einer höchstzulässigen Tagesmenge, so ist von der höchstzulässigen Stundenmenge auszugehen und diese zunächst auf einen Betriebstag mit je nach Art des Betriebes 12 bis 24 Betriebsstunden hochzurechnen. Anschließend ist die so errechnete Tagesmenge nach der im vorhergehenden Satz angegebenen Methode auf die Jahresmenge hochzurechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die höchstzulässige Menge nur für Minuten oder für Sekunden angegeben ist. Zur Ermittlung der Stundenmenge ist dabei die volle Stunde als Betriebsdauer zu Grunde zu legen.

Unter einem Jahr wird eine Frist von zwölf Monaten verstanden, erstmals beginnend am ersten Tage des Monats,

welcher dem Monat folgt, in dem der Antragsteller die Entscheidung zugestellt bekommt. Die Jahresfrist endet mit dem Ablauf des letzten Tages des Monats, welcher durch seine Benennung dem Monat entspricht, in dem die Entscheidung dem Antragsteller zugestellt wurde. Angefangene Jahre gelten als volle Jahre, wenn der angefangene Zeitraum sechs oder mehr Monate umfasst. Angefangene Jahre bis zu sechs Monaten werden nicht gerechnet, es sei denn, die Gewässerbenutzung soll für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgenommen werden. Soll die Gewässerbenutzung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgenommen werden, so ist der Ermittlung der höchstzulässigen Menge die angegebene Zahl der Tage, Wochen oder Monate zu Grunde zu legen und die so gefundene Mengenzahl mit der entsprechenden Wertzahl zu multiplizieren.

2.2

Im Fall der Nummer 1.4 Buchstabe d (Niederschlagswasser) wird der Wert der Gewässerbenutzung folgendermaßen berechnet:

- a) Erfolgt die Einleitung über Trennkanalisation, so ist die höchstzulässige oder beantragte Regenwasserspitze zunächst nach Maßgabe der vorgesehenen Staffelung in Teilmengen aufzugliedern. Den einzelnen Teilmengen sind alsdann die zugehörigen Wertzahlen zuzuordnen. Danach werden diese Wertzahlen addiert. Ihre Summe entspricht dem Wert der Gewässerbenutzung für ein Jahr. Sie ist nun mit der Zahl der für die Gewässerbenutzung anzusetzenden Jahre zu multiplizieren. Das Produkt hieraus gibt den Wert der Gewässerbenutzung für den Benutzungszeitraum wieder.
- b) Wird das Regenwasser über Mischwasserkanalisation abgeführt, so ist für die Berechnung der Anteil des Regenwassers im Abwasser zu Grunde zu legen. Liegt der Anteil nicht fest, so ist er zu schätzen.

2.3

Im Fall der Nummer 1.5 Buchstabe c (Niederschlagswasser) wird der Wert der Gewässerbenutzung wie unter Nummer 2.2 Buchstabe a angegeben ermittelt.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf Jäger

– GV. NRW. 2012 S. 264

2005

## Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden Vom 22. Juni 2012

Gemäß § 4 Absätze 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), gebe ich bekannt:

Aus Anlass der Neubildung der Landesregierung treffe ich gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Landesverfassung mit sofortiger Wirkung die nachfolgende Entscheidung über organisatorische Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden:

1. Es wird ein Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr als oberste Landesbehörde gebildet.
2. Die Geschäftsbereiche der folgenden obersten Landesbehörden werden neu abgegrenzt:
  - 2.1 In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr gehen über aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr die Aufgabengebiete
    - Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik
    - Stadtentwicklung, insbesondere Stadterneuerung, Städtebauförderung, Bauleitplanung, Städtebaurecht, Flächenentwicklung, regionale Strukturpolitik
    - Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung
    - Wohnungs- und Siedlungsentwicklung, insbesondere Wohnungsbauförderung, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbestand,
    - Staatlicher Hochbau, soweit nicht anderen Ministerien zugeordnet
    - Verkehr, insbesondere Verkehrspolitik, Verkehrsplanung, öffentlicher Nahverkehr, Straßenverkehr, Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt, Rohrleitungsverkehr, Straßeninfrastruktur, Kommunaler Stadtverkehr
3. Die Bezeichnung der folgenden obersten Landesbehörde wird neu gefasst:
  - 3.1 Das bisherige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr erhält die Bezeichnung Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

Ich bitte die Staatskanzlei sowie das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, die näheren Einzelheiten im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Das gilt vor allem hinsichtlich der korrespondierenden Grundsatz- und Rechtsreferate (Querschnittsreferate) der obersten Landesbehörden. Bei der Umsetzung der Mittel, Planstellen und Stellen ist das Finanzministerium zu beteiligen.

Düsseldorf, den 22. Juni 2012

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2012 S. 273

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für  
das Land Nordrhein-Westfalen wegen der Behauptung  
der Stadt Altena und 90 weiterer Städte  
und Gemeinden, das Gesetz zur Abrechnung der  
Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden  
und Gemeindeverbände an den finanziellen  
Belastungen des Landes NRW in Folge  
der Deutschen Einheit  
(Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW)  
vom 9. Februar 2010  
(GV. NRW. S. 127 ff.) verletze die Vorschriften der  
Landesverfassung über das Recht der  
gemeindlichen Selbstverwaltung  
Vom 8. Mai 2012**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2012 – VerfGH 2/11 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belas-

tungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit – Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW – vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127 ff.) ist mit dem Recht der Beschwerdeführerinnen auf Selbstverwaltung aus Art. 78, 79 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LV NRW) unvereinbar und nichtig.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 4 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2012

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein Westfalen  
Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2012 S. 274

**75. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
(Gebietsentwicklungsplan – GEP 99)  
im Gebiet des Kreises Mettmann,  
im Gebiet der Stadt Velbert  
Vom 28. Juni 2012**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 28. März 2012 die 75. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan – GEP 99), im Gebiet der Stadt Velbert beschlossen (Umwandlung eines ‚Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)‘ in einen ‚Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)‘ – Flandersbacher Weg.)

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf am 29. März 2012 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-75-RPÄ-77 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Mettmann und der Stadt Velbert zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 28. Juni 2012

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

Dr. Christoph Epping

– GV. NRW. 2012 S. 274

216

**Fünfte Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung  
des Kinderbildungsgesetzes  
Vom 6. Juli 2012**

Auf Grund des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), wird mit Zustimmung des Finanzministeriums verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2012 (GV. NRW. S. 116), wird wie folgt geändert:

Teil 5 wird wie folgt gefasst:

**„Teil 5  
Ausgleich des Einnahmeausfalls  
durch die Elternbeitragsbefreiung im  
letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung**

**§ 17  
Belastungsausgleichsregelung**

(1) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,1 v.H. der Summe der nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Vorläufige Zahlungen, die zum Ausgleich des Einnahmeausfalles bis zum Inkrafttreten dieser Regelung erfolgteten, werden angerechnet.

(2) Mit dem Ausgleich nach Absatz 1 ist der Einnahmeausfall durch Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im letzten Jahr vor der Einschulung abgedeckt. Dieser Belastungsausgleich umfasst auch die Fälle, in denen die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei ist, weil die Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für ein Jahr zurückgestellt werden.

(3) Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport überprüft die diesem Belastungsausgleich zugrundeliegende Kostenfolgeabschätzung spätestens zum 31. Dezember 2014.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2012

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute S c h ä f e r

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Festsetzung  
von Zulassungszahlen und  
die Vergabe von Studienplätzen  
im ersten Fachsemester  
für das Wintersemester 2012/2013  
Vom 5. Juli 2012**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage 3 zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2012/2013 vom 20. Juni 2012 (GV. NRW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Die für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Ba (FH) der Fachhochschule Bochum (Standort Bochum) festgesetzte Zulassungszahl „186“ wird durch die Zulassungszahl „141“ ersetzt.
2. Die für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Ba (FH) der Fachhochschule Bochum (Standort Bochum) festgesetzte Zulassungszahl „80“ wird durch die Zulassungszahl „27“ ersetzt.
3. Die für den Studiengang International Business and Management mit dem Abschluss Ba (FH) der Fachhochschule Bochum (Standort Bochum) festgesetzte Zulassungszahl „45“ wird durch die Zulassungszahl „70“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2012

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft, und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2012 S. 275

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359